

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 3. März 2011

07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik: Vernehmlassungsstellungnahme von alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen

Sehr geehrte Damen und Herren

alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen – ist ein privater, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein und vertritt als grösster politisch tätiger Frauendachverband der Schweiz rund 400'000 Mitglieder. alliance F setzt sich für die Anliegen der Frauen ein, insbesondere für alle Bereiche der Gleichstellung von Frau und Mann.

Gerne nimmt alliance F daher die Möglichkeit wahr zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative 07.419, Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der neue Verfassungsartikel 115a BV sieht vor, Bund und Kantone dazu zu verpflichten, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern und besonders für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Erwerbsleben ist ein zentrales Anliegen von alliance F. Tatsächlich ist es so, dass das Angebot von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen für Frauen (und Männer) grosse direkte und indirekte Auswirkungen (z.B. Rentenaufbau) auf die Lebensgestaltung insbesondere von Müttern hat. Für Einelternfamilien, deren Zahl in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, ist ein ausreichendes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen von existenzieller Bedeutung.

Ein Vorschlag der Kommissionsminderheit sieht weiter vor (Abs. 4 von Art. 115a BV), dass der Bund Grundsätze über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone festlegt und dabei die entsprechenden Bestrebungen der Kantone berücksichtigt werden.

Bereits heute bestehen in der Bundesverfassung verschiedene Bestimmungen, die sich speziell mit der Familie befassen (Art. 8 BV, 13 BV, 14 BV, 108 BV und 116 BV). Dabei kann der Bund Massnahmen für die Familien unterstützen, doch muss es sich dabei um Massnahmen Dritter handeln. Eine Handlungspflicht der Kantone besteht nicht – diese können auf Massnahmen, aber auch auf die Förderung durch den Bund verzichten. Der Bund hat damit gemäss Verfassung im Bereich der Familienpolitik nur wenige Kernkompetenzen wie die Mutterschaftsversicherung, die Familienzulagen und die Wohnbauförderung. Hinzu kommen Bestimmungen über die (finanzielle) Entlastung der Familien (z.B. Familienbesteuerung, Familienzulagen, Mutterschaftsversicherung, Massnahmen für Familien in der Sozialversicherung, insbesondere Prämienverbilligungen oder Kinderrenten). Die Förderung der Vereinbarkeit von Familien und Erwerbstätigkeit ist in der Verfassung bisher nicht festgeschrieben.

alliance F begrüsst aus diesen Gründen ausdrücklich, wenn die Förderung der Vereinbarkeit von Familien und Erwerbstätigkeit als zentrales Element einer zeitgemässen Familienpolitik als Staatsaufgabe in der Verfassung verankert wird.

Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber noch weit vom Recht eines Kindes auf einen Betreuungsplatz gemäss Art. 18 der UNO-Kinderrechtskonvention entfernt. Ziel müsste es sein, ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit zu entwickeln. Dies könnte in der Bundesverfassung als unbefristete und ständige Aufgabe des Gemeinwesens in Ergänzung von Art. 62 Abs. 3 BV verankert werden.

alliance F unterstützt deshalb den Antrag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, zusätzlich zum vorgeschlagenen Verfassungsartikel (Art. 115a BV) Art. 62 Abs. 3 BV (familien- und schulergänzende Kinderbetreuung als Aufgabe des Gemeinwesens) entsprechend zu ergänzen.

II. Vernehmlassungsvorlage im Einzelnen

Art. 115a Abs. 1, Satz 1 und 2

Heutzutage gibt es verschiedene Formen von Familiengemeinschaften, was auch in einer modernen Familienpolitik berücksichtigt werden sollte. Gesprochen wird heute nicht mehr von "der Familie" sondern von "Familien". Diese Pluralform sollte auch in der Bundesverfassung Eingang finden.

alliance F beantragt deshalb, in Satz 1 und 2 von Absatz 1 den Plural "Familien" zu verwenden.

Art. 115a Abs. 2

alliance F begrüsst den Vorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsauf-

gabe in Art. 115a Abs. 2 BV festzuschreiben. Neben der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind aber noch weitere Massnahmen erforderlich, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männern zu ermöglichen. Es sind dies u.a. Elternurlaub resp. Elternzeit, flexible Arbeitszeitmodelle für Frauen, Männer und Personen in Kaderfunktionen und die Berücksichtigung der geleisteten Care-Arbeit.

Art. 115a Abs.3, Satz 1

Weil die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ein so zentrales Anliegen ist, ist alliance F der Meinung, dass der Bund auch die Grundsätze dafür festlegen soll.

alliance F unterstützt daher den Antrag der Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF, den ersten Teil von Satz 1 ("Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus,") zu streichen. Abs. 3, Satz 1 soll folgendermassen lauten: "Der Bund legt die Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest."

Art. 115a Abs. 4

Bisher wird die Alimentenbevorschussung je nach Kanton sehr unterschiedlich und teilweise unbefriedigend geregelt und ist so für Anspruchsberechtigte je nachdem mit vielen bürokratischen Hindernissen verbunden. Dies widerspricht dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung. Eine bundesrechtliche Regelung ist notwendig, wobei den bestehenden Harmonisierungsbestrebungen Rechnung zu tragen ist. Gerade für armutsbetroffene oder –gefährdete Familien ist eine einheitliche Regelung für ihre Existenzsicherung unerlässlich.

alliance F unterstützt daher den Antrag einer Kommissionsminderheit, im neuen Art. 115a BV Grundsätze über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone festzulegen und dabei die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone zu berücksichtigen.

III. Zusammenfassung

- alliance F unterstützt den Vorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK NR), die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsaufgabe in Art. 115a Abs. 2 zu verankern.
- Zentrale Elemente der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind familien- und schulergänzende Tagesstrukturen. Dazu gehört auch die Care-Arbeit. Dieser Aspekt sollte in der Bundesverfassung ebenfalls Eingang finden.
- alliance F ist, wie die Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF, der Meinung, dass es Aufgabe des Bundes ist, die Grundsätze zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben festzulegen. Sie beantragt daher die Streichung des ersten Teils des ersten Satzes von Abs. 3, Satz 1. Dieser soll demzufolge lauten: "Der Bund legt die Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest." Satz 2 bleibt unverändert.

- alliance F unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit, im neuen Art. 115a Abs.
 4 BV die Verankerung der Bundeskompetenz zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung.
- Weiter ist alliance F der Meinung, dass eine moderne Familienpolitik nicht mehr von "der Familie", sondern von "Familien" sprechen sollte. Dementsprechend beantragt alliance F die Verwendung vom Plural "Familien" in Art. 115a Abs. 1 Satz 1 und 2.
- alliance F unterstützt den Antrag der Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF, zusätzlich zum vorgeschlagenen Art. 115a BV auch Art. 62 Abs. 3 BV zu ergänzen: Verankerung der Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes an familien- und schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit als unbefristete und ständige Aufgabe des Gemeinwesens.

Mit freundlichen Grüssen

P. Zopl

Rosmarie Zapfl, Präsidentin

Etiennette J. Verrey, Vizepräsidentin

CI beone



Association Romande de Directeurs(trices) d'Institutions de la Petite Enfance

OFSP

Domaine Famille, générations et société Effingerstrasse 20

3003 BERNE

Genève, le 4 mars 2011

07.419 Initiative parlementaire : Politique en faveur de la famille

Madame, Monsieur,

Notre association salue cette initiative parlementaire et soutient les objectifs visés de mieux encourager les familles et d'instituer une compétence constitutionnelle fédérale à cet effet.

Nous suivons l'avis majoritaire de la commission et pensons préférable de ne pas ajouter la question des contributions d'entretien dans cet article de principe. Il nous semble que les enjeux mentionnés à l'art. 115a, p. 4, pourraient être repris ultérieurement, dans le cadre de la nouvelle compétence institutionnelle de la Confédération d'instaurer des « mesures destinées à protéger la famille ».

L'accueil extrafamilial constitue un domaine extrêmement sensible, tant en ce qui concerne le soutien aux familles et notamment à l'insertion professionnelle des femmes, tant en ce qui concerne le soutien au développement des jeunes enfants et la question de leur égalité des chances. Les efforts fournis par les Cantons depuis de nombreuses années ont permis d'augmenter les offres d'accueil, mais il subsiste une large inégalité dans ce domaine, selon les Cantons et entre les régions linguistiques. Une coordination accrue dans le domaine pourrait permettre de mieux conjuguer les efforts entrepris et d'atteindre une plus grande efficacité des mesures prises. Nous proposons dès lors d'ajouter à l'art. 115 a, p. 3, la possibilité d'instaurer une coordination au niveau national :

« Elle peut soutenir les démarches de coordination des cantons, notamment par un recueil des données relatives à l'accueil extrafamilial. »

Nous vous remercions de l'attention portée à ces lignes et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos sentiments distingués.

///

Marianne Zogmal

p. adresse:

ASSOCIATION ROMANDE DES CRECHES (AROC)

Robert Baeriswyl, président Route du Lac 2 – 1094 - Paudex Case postale 1215 CH – 1001 – Lausanne

Paudex, le 4 mars 2011.

OFAS, DOMAINE FAMILLE, GENERATIONS ET SOCIETE Effingenstrasse, 20

CH - 3003 BERNE

Concerne: Initiative parlementaire 07.419. Politique en faveur de la famille

Mesdames, Messieurs,

L'AROC (Association Romande des Crèches) est d'avis que les grandes lignes de la politique familiale suisse doivent être du ressort commun des cantons et de la Confédération, cette dernière pouvant être interpellée et légiférer en cas d'efforts cantonaux insuffisants en matière de soutien aux familles.

Elle est, en outre, particulièrement sensible au but principal de ce nouvel article constitutionnel qui est d'améliorer la conciliation entre la vie familiale et professionnelle de la population, en soutenant plus spécifiquement l'exercice de l'activité lucrative des femmes.

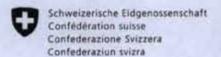
L'AROC regrette, toutefois, que le système actuel de péréquation financière ne permette pas d'intervenir sur les mesures fiscales cantonales en matière d'allègements financiers aux familles (point 3.2). Cette situation risque de générer, de fait, des disparités et des inégalités telles qu'elles pourraient, à terme, porter préjudice à une politique famillale commune.

En ce qui concerne l'encouragement de la formation et de l'intégration des enfants et des jeunes (**point 3.4**), notre association est d'avis, comme la CSEC-N d'ailleurs, que cette mesure ne devrait pas apparaître dans un article réservé aux familles et, ce, en dépit de l'importance que revêt cet objectif pour la jeunesse.

Outre ces quelques considérations, l'AROC adhère tout à fait aux points 4, 5 6 et 7 de ce premier rapport et tient à relever l'objectivité de l'analyse de la situation suisse qui y est présenté.

En vous remerciant par avance de votre attention, nous vous prions d'agréer, MM., nos meilleures salutations.

Robert Baeriswyl, président



CH-3003 Bern, EBG, EKF

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ek/sg Bern, 2. März 2011

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zur parlamentarischen Initiative (07.419) Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren

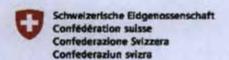
Gerne stellen wir Ihnen die von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF verabschiedete Stellungnahme zum oben erwähnten Vorentwurf zu.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Sandra Gächter

Beilage: Stellungnahme



07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) vom 13. Oktober 2010

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit dem neuen Verfassungsartikel 115a BV sollen Bund und Kantone verpflichtet werden, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern und insbesondere für ein bedarfsdeckendes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen. Gemäss Vorschlag der Kommissionsminderheit soll der Bund überdies Grundsätze über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone festlegen und dabei die entsprechenden Bestrebungen der Kantone berücksichtigen (Abs. 4 von Art. 115a BV).

In der Bundesverfassung bestehen bereits heute verschiedene Bestimmungen, die sich explizit auf die Familie beziehen. So wird in Art. 8 BV bestimmt, dass das Gesetz für die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit zu sorgen hat. Art. 13 BV gewährt den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, während Art. 14 BV das Recht auf Ehe und Familie gewährleistet. Diese Grundrechte begründen indessen keine neuen Kompetenzen des Bundes. Gemäss den Sozialzielen in Art. 41 BV sollen Familien als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden. Weiter hat der Bund bei der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten zu berücksichtigen (Art. 108 BV). Schliesslich wird in Art. 116 BV bestimmt, dass der Bund bei der Erfüllung. seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie berücksichtigen muss. Dies ist eine wichtige Leitlinie einer bedürfnisgerechten Familienpolitik; sie schafft aber keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bund kann zwar Massnahmen für die Familien unterstützen, doch muss es sich bei diesen Anstrengungen um Massnahmen Dritter handeln. Eine Handlungspflicht der Kantone besteht nicht; diese können auf Massnahmen und auch auf die Förderung durch den Bund verzichten. Die Verpflichtungen des Bundes im Bereich der Familienpolitik sind damit auf wenige Kernkompetenzen in der Verfassung beschränkt. Wesentliche Bereiche sind die Mutterschaftsversicherung, die Familienzulagen und die Wohnbauförderung. Im Bereich der Bundesgesetzgebung sind vor allem Bestimmungen über die (finanzielle) Entlastung der Familien zu finden. So bestehen Massnahmen, um kinderbedingte Mehrkosten teilweise auszugleichen (z.B. Familienbesteuerung, Familienzulagen, Mutterschaftsversicherung, Massnahmen für Familien in der Sozialversicherung, insbesondere Prämienverbilligungen oder Kinderrenten). Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit hat in der Verfassung bislang jedoch keinen Niederschlag gefunden.

Ein zentrales Anliegen der EKF ist die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit muss verbessert werden, um die Gestaltungsfreiheit des Familienlebens zu ermöglichen. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Armutsbekämpfung geleistet. Bisher beruhte die Familienpolitik des Bundes auf dem Prinzip der Subsidiarität. Die Bundesverfassung sieht vor, dass auf Bundesebene nur jene Aufgaben erfüllt werden, welche die Möglichkeit der Kantone und Gemeinden übersteigen und einer einheitlichen Regelung bedürfen. Der Bund greift

somit lediglich ergänzend und fördernd in die Familienpolitik ein. In vielen Bereichen der Familienpolitik sind damit hauptsächlich die Kantone, Städte und Gemeinden zuständig. Die bisherige Zuständigkeitsregelung behindert eine effektive Förderung der Gleichstellung, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Aus diesen Gründen begrüsst es die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF, wenn die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verfassungsrechtlich als Staatsaufgabe verankert wird. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit stellt ein zentrales Element einer zeitgemässen Familienpolitik dar.

Die EKF forderte bereits anlässlich ihres 30-Jahr-Jubiläums im Jahr 2006 («Viel erreicht – viel zu tun. Zwischenbilanz und Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen») vorab eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Zudem verlangte sie die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots an familien- und schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit und dessen Verankerung als unbefristete und ständige Aufgabe des Gemeinwesens in der Bundesverfassung (in Ergänzung von Art. 62 Abs. 3 BV).

Die vorgeschlagene Bundeskompetenz, nach welcher der Bund die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern soll, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt er noch weit vom Recht des Kindes auf einen Betreuungsplatz gemäss Art. 18 der UNO-Kinderrechtskonvention entfernt. Dieses Recht des Kindes kann mit der erwähnten Ergänzung von Art. 62 Abs. 3 BV erfüllt werden. Die EKF beantragt deshalb, dass zusätzlich zum vorgeschlagenen Verfassungsartikel (Art. 115a BV) Art. 62 Abs. 3 BV (familien- und schulergänzende Kinderbetreuung) ergänzt wird.

Der Entwurf der SGK-NR trägt verschiedenen internationalen Abkommen Rechnung, die die Schweiz ratifiziert hat. Dazu gehören der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1996 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen namentlich für Familien), der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1996 über bürgerliche und politische Rechte (Schutz vor willkürlichen Eingriffen in das Privat- und Familienleben), das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und namentlich auch das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW. Der CEDAW-Ausschuss hat die Schweiz 2009 zudem in seinen Empfehlungen Nr. 26 und 38 aufgefordert, weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter zu fördern.

Die EKF unterstützt den vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel. Zudem beantragt sie, Art. 62 Abs. 3 BV (familien- und schulergänzende Kinderbetreuung als Aufgabe des Gemeinwesens) zu ergänzen.

II. Zur Vernehmlassungsvorlage im Einzelnen

Art. 115a Abs. 1, Satz 1 und 2

Eine moderne Familienpolitik muss der Tatsache Rechnung tragen, dass es verschiedene, aber gleichwertige Formen von Familiengemeinschaften gibt. In aller Regel spricht man heute nicht mehr von "der Familie", sondern benützt den Plural "Familien". Die Pluralform sollte daher auch in der Bundesverfassung Verwendung finden.

Die EKF beantragt, statt dem Singular "Familie" in Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 1 jeweils den Plural "Familien" zu verwenden.

Art. 115a Abs. 2

Die EKF unterstützt den Vorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK NR), die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsaufgabe in Art. 115a Abs. 2 BV zu verankern. Sie begrüsst es auch, dass der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung eine prioritäre Rolle eingeräumt wird. Daneben braucht es jedoch weitere Massnahmen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter zu ermöglichen. Dies sind unter anderem: Elternurlaub, Arbeitszeitmodelle für Frauen und Männer, die die Vereinbarkeit tatsächlich ermöglichen, und die Berücksichtigung der geleisteten Care-Arbeit.

Art. 115a Absatz 3 Satz 1

Da die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein zentrales Anliegen ist, soll der Bund auch die Grundsätze dafür festlegen.

Die EKF beantragt daher die Streichung des ersten Teiles von Satz 1 ("Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus,"). Abs. 3 Satz 1 soll lautet demzufolge: "Der Bund legt Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest."

Art. 115a Abs. 4

Gemäss dem Vorschlag der Kommissionsminderheit ist im neuen Art. 115a BV vorzusehen, dass der Bund Grundsätze über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone festlegt und dabei die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone berücksichtigt.

Die EKF unterstützt diesen Antrag der Kommissionsminderheit. Die Alimentenbevorschussung ist bis anhin durch die Kantone äusserst unterschiedlich und teilweise unbefriedigend geregelt und namentlich auch für Anspruchsberechtigte mit vielen bürokratischen Hindernissen verbunden. Die unterschiedlichen Regelungen widersprechen dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung. Eine bundesrechtliche Regelung ist deshalb zwingend notwendig, wobei die bereits bestehenden Harmonisierungsbestrebungen zu berücksichtigen sind. Durch eine einheitliche Regelung wird die Stellung armutsbetroffener oder -gefährdeter Familien verbessert und damit deren Recht auf Existenzsicherung gewährleistet.

III. Zusammenfassung

Die EKF unterstützt den Vorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK NR), die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsaufgabe in Art. 115a Abs. 2 BV zu verankern.

Zu den zentralen Elementen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gehört neben den familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen auch die Care-Arbeit. Auch dieser Aspekt sollte in der Bundesverfassung einen Niederschlag finden.

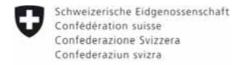
Die EKF ist der Auffassung, dass der Bund die Grundsätze zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit festlegen soll. Sie beantragt daher die Streichung des ersten Teiles des ersten Satzes von Abs. 3. Satz 1 soll demzufolge lauten:

"Der Bund legt Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest." Satz 2 bleibt unverändert.

Die EKF unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit, im neuen Art. 115a Abs. 4 BV eine Bundeskompetenz zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung zu verankern.

Zudem beantragt die EKF, in Art. 115a Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils den Plural "Familien" zu verwenden.

Des weiteren beantragt die EKF, dass zusätzlich zum vorgeschlagenen neuen Art. 115a BV auch Art. 62 Abs. 3 BV ergänzt wird (Verankerung der Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots an familien-und schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit als unbefristete und ständige Aufgabe des Gemeinwesens).



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Unser Zeichen: 753.1/2007/00972 03.03.2011 Doknr: 239 Sachbearbeiter/in: Viviane Marti / May

Danis 4 Miss 0044

Bern, 4. März 2011

Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen EKFF zur parlamentarischen Initiative (07.419) Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik" Stellung zu nehmen.

Vorab freut sich die EKFF, dass die Vernehmlassungsunterlagen auf verschiedene Dokumente der Kommission Bezug nehmen. Sie sieht darin eine Anerkennung ihrer Arbeit.

Vom Grundsatz her unterstützt die EKFF die Schaffung einer Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik. Damit setzt der Bund ein klares Zeichen, Verantwortung im Bereich Familienpolitik zu übernehmen und spricht sich Steuerungsmöglichkeiten für eine gesamtheitliche Politikgestaltung zu. In diesem Sinne begrüsst die EKFF folglich den Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 13.Oktober 2010.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Punkten Stellung:

Neue Verfassungsbestimmung Artikel 115a BV Programmnorm (Abs. 1)

Die Schaffung eines neuen Verfassungsartikels mit der Überschrift "Familienpolitik" ist begrüssenswert. Es erscheint zudem aus systematischen Überlegungen sinnvoll, den bisherigen Art. 116 Abs. 1 BV, welcher die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familien bei der Erfüllung von Bundesaufgaben regelt, in den neuen Art. 115a Abs. 1 BV zu integrieren.

Die EKFF bedauert indes, dass diese an den Bund gerichtete Programmnorm, die <u>keine verpflichtenden Bundeskompetenzen</u> begründet, unverändert übernommen wird. Der Bund bleibt damit zwar ermächtigt, Massnahmen zum Schutz der Familie zu unterstützen, allerdings nur soweit, als dies für die Regelung der Unterstützungstätigkeit nötig ist. Er belässt jedoch das Vorsehen von Massnahmen zum Schutze der Familie weitgehend den Kantonen sowie privaten Organisationen.

Damit bleibt der effektive Spielraum des Bundes im Bereich der Familienpolitik sehr eingeschränkt. Mit der aktuellen Formulierung ist zu erwarten, dass die neue Verfassungsbasis keine nennenswerten Veränderungen der aktuellen Gestaltungspraxis des Bundes im Bereich der Familienpolitik bewirken wird. Die Unterstützungskompetenz des Bundes scheint zu unverbindlich, um die Kantone zu konkreten Massnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verpflichten. Der Anspruch einer umfassenden Familienpolitik wird mit dem neuen Verfassungsartikel nicht eingelöst.

Eine neue Verfassungsbestimmung hätte dem Bund jedoch gerade die Möglichkeit eingeräumt, diesen rein programmatischen Ansatz zu verlassen und sich selber eine aktivere und eigenständigere Funktion im Bereich der familienpolitischen Massnahmen zuzuschreiben. Besonders wünschenswert wäre eine grössere Verantwortungsübernahme des Bundes im Bereich der Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewesen. So begrüssenswert beispielsweise die Anstossfinanzierung ist, bleibt es zu bemängeln, dass der Bund mit diesem Instrument zu wenig Steuerungsmöglichkeiten hat, um ein flächendeckendes Angebot an qualitativ hochstehenden Betreuungsplätzen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung zu garantieren. Die kantonal sehr unterschiedlich ausgestalteten Angebote und Steuerungsinstanzen in diesem Bereich, die zudem oftmals in reiner Gemeindekompetenz stehen, haben in den letzten Jahren einen unübersichtlichen Flickenteppich geschaffen und begründen interkantonale Ungleichheiten, die sich nicht rechtfertigen lassen.

Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit (Abs. 2)

Die EKFF unterstützt die in Abs. 2 vorgeschlagene Verankerung einer Regelung der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone. Die verpflichtende Förderungskompetenz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die EKFF jedoch hätte es bevorzugt, wenn weitergehende Verpflichtungen des Bundes vorgesehen worden wären.

Die Geltendmachung der Förderungskompetenz und die effektiv daraus abgeleiteten konkreten Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit in der Praxis dürften in der vorgeschlagenen Formulierung in vielen Bereichen schwierig durchsetzbar sein. Die im Bericht erwähnten Massnahmen sind allesamt unterstützungswürdig und die EKFF würde es begrüssen, wenn der Bund sich für ihre Durchsetzung engagieren würde. Da es sich jedoch meistens um transversale Massnahmen handelt, die nur in Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren anderer Politikfelder durchgesetzt werden können (z.B. Blockzeiten in der Schule, Möglichkeit flexibler Arbeitszeitgestaltung am Arbeitsplatz), werden viele der erwähnten, von diesem Artikel abgeleiteten effektiven Interventions- und Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes, sehr beschränkt bleiben.

Die Möglichkeit der Gesetzgebung von Bund und Kantonen im Bereich der familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen, wie sie in Abs. 2, Satz 2 vorgeschlagen wird, ist aus Sicht der EKFF eine zwingend in die neue Verfassungsbasis aufzunehmende Regelung. Bisher existiert für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf keine Basis in der Bundesverfassung. Damit der Bund in diesem Bereich auch nach Ablauf der Anstossfinanzierung 2015 aktiv sein kann, ist die entsprechende Ergänzung der Verfassung zu unterstützen. Damit können Bund und Kantone als wichtige Akteure gleichzeitig in die Pflicht genommen werden und die Kompetenzen klar geregelt werden.

Die EKFF regt zudem an, dass sich der Bund in diesem Artikel auch explizit eine Gesetzgebungsverpflichtung zur Schaffung einer Elternzeit und eines Elterngelds einräumt (siehe Publikation zu diesem Thema der EKFF 2010). Eine entsprechende Regelung geniesst aus Sicht der EKFF höchste familienpolitische Priorität sowohl zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als auch zur Förderung der Gleichstellung und Absicherung von Carearbeit.

Verpflichtende beschränkte Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie analog Bildungsartikel (Abs. 3)

Die EKFF begrüsst die Verpflichtung des Bundes, gesetzgeberisch aktiv zu werden, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen, um die Ziele der Vereinbarkeit zu erreichen. Die EKFF hätte sich jedoch gewünscht, dass sich der Bund auch über ein stärkeres eigenständiges Finanzierungsengagement zu einer umfassenderen Gestaltung der Familienpolitik bekennt.

Harmonisierung der Alimentenbevorschussung (Abs. 4)

Die EKFF unterstützt die Idee der Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und plädiert dringend dafür, dass der Bund diese Funktion übernimmt. Im Rahmen des erwarteten Postulatsberichts der nationalrätlichen Kommission werden dazu auch konkrete Lösungsansätze erwartet. Ob die Aufnahme dieses Anliegens in die neue Verfassungsnorm der richtige Ansatz ist, lässt sie offen. Grundsätzlich unterstützt sie aber die Idee des Minderheitsantrags, nach einer Verfassungsgrundlage für die Umsetzung der Bundeskompetenz in diesem Bereich zu suchen.

Förderung und Schutz von Kindern und Jugendlichen

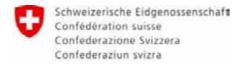
Die parlamentarische Initiative Hochreutener verlangt zusätzlich eine Verfassungsbasis für die Förderung der Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen. Dieses Anliegen wurde im Vorentwurf der SGK-NR jedoch nicht aufgenommen. Im erläuternden Bericht stellt die Kommission allerdings auf Seite 17 fest, dass dem Bund für eine umfassende Förderungskompetenz eine entsprechende Grundlage in der geltenden Verfassung fehlt. Deshalb erscheint der EKFF eine Ergänzung von Art. 67 BV im Sinne der parlamentarischen Initiative Amherd zielführend, die neben der Förderung auch auf den Kinder- und Jugendschutz abzielt.

Die EKFF dankt für die wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Jürg Krummenacher

Präsident, Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 05.01.2010 Doknr: 171 Sachbearbeiter/in: Andrea Ledergerber Lüber/ Lan

Bern, den 1. März 2011

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ zur parlamentarischen Initiative (07.419) Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit der neuen Verfassungsbestimmung soll die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit gefördert werden. Wir begrüssen deshalb den Vorschlag für einen neuen Verfassungsartikel. Wir fordern aber, dass der Ausbau der Betreuungsangebote nicht nur quantitativ, sondern und vor allem auch qualitativ stattfindet. Im Zentrum muss immer das Interesse und das Wohl des Kindes stehen. Gleichzeitig beantragen wir, dass der Absatz 4 (Minderheit) separat behandelt wird.

Begründung

Die EKKJ unterstützt die Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit. Das Interesse der Kinder und Jugendlichen soll hier jedoch immer im Fokus stehen und als Kompass dienen.

Aus Sicht der EKKJ ist es auch ganz wichtig, dass das Thema "Beruf und Familie" nicht länger nur und vor allem als "Frauenthema" behandelt wird. Das Wohl der Kinder liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Frauen und Männern. Genügend Studien zeigen auf, dass vermehrt auch Väter

Familie und Beruf so vereinen möchten, dass ihnen noch Zeit für die Kinder (und den Haushalt!) bleibt (Stichwort: Teilzeitarbeit für Männer). Des Weiteren ist es auch wichtig für die Kinder (Mädchen und Jungen), wenn sie neue Rollenbilder und Arbeitsteilungsmodelle von ihren Müttern und Vätern vorgelebt bekommen. Das soll nicht heissen, dass das Modell Hausfrau und Mutter (aber auch Hausmann und Vater!) nicht durchaus ein gleichwertiges Modell bleibt.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit zu erreichen, braucht es unter anderem angepasste Schulmodelle (Tagesschulen, Blockzeiten) und genügend bezahlbare Infrastrukturen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit professionellen pädagogischen Konzepten (Stichwort Bildungsinstitutionen, auch im Frühbereich) und ausreichendem Personal mit qualifizierter Ausbildung und dementsprechender Entlöhnung.

Es ist unbestritten, dass im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die Infrastrukturen noch nicht genügend und der Bedarf ohne stärkeres Engagement von Bund und Kantonen nicht in vernünftiger Zeit gedeckt werden kann. Mit dem Verfassungsartikel wird zumindest das bedarfsgerechte Angebot als Zielsetzung und eine Förderkompetenz des Bundes festgeschrieben. Beides unterstützt diesen dringend notwendigen Ausbauprozess.

Qualität der Angebote der ausserfamiliären Betreuung

Bis anhin ist aber die ausserfamiliäre Betreuung stets im Lichte der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gestanden. Zu wenig stand die **Qualität der Betreuung und somit das Wohl des Kindes im Zentrum des Interesses.** Die EKKJ fordert also, dass die Betreuungsangebote nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ausgebaut werden. Dieser Aspekt ist unserer Meinung nach im Entwurf der Verfassungsbestimmung zu wenig präsent. Im erläuternden Bericht wird dieses Element leider ausser Acht gelassen. Zum Beispiel wird Art. 3 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK, SR 0.107) nicht erwähnt. Diese Bestimmung schreibt den Vertragsstaaten vor, sicher zu stellen, «dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht». Unserer Meinung nach sollte der Kommentar von Abs. 3 der Verfassungsbestimmung so ergänzt werden, dass die Qualität der Betreuungsangebote vom Bund gefördert wird.

Alimentenbevorschussung (Minderheitsantrag Prelicz-Huber, Gilli, Weber-Gobet)

Verschiedene Untersuchungen haben immer wieder gezeigt, Alleinerziehende und ihre Kinder gehören zu den von Armut am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen. Die Studie "Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz" der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS zeigt, dass das verfügbare Einkommen der Einelternfamilien wesentlich von der Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung abhängt. Die Alimentenbevorschussung wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt und bietet deshalb keinen einheitlichen Schutz vor Armut. Art. 27 Abs. 4 KRK verpflichtet zudem die Vertragsstaaten «alle geeigneten Massnahmen» zu treffen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes sicherzustellen.

Auch wenn sie eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung aus den erwähnten Gründen begrüssen würde, ist sich die EKKJ aber bewusst, dass dieses letzte Element sehr umstritten ist und die Akzeptanz der neuen Verfassungsgrundlage erheblich erschweren könnte. Des Weiteren wird die nacheheliche Unterhaltsregelung nun auch im Rahmen der ZGB-Revision zum gemeinsamen Sorgerecht geprüft, was sich auch auf die Alimentenbevorschussung auswirken kann. Daher beantragt sie, dass dieses Element separat behandelt wird.

Wir danken Ihnen schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

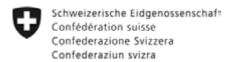
ti-

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch

Pierre Maudet Präsident Andrea Ledergerber Lüber

wiss. Sekretärin

P.Len



P.P. CH-3003 Bern-Wabern. EKM

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern-Wabern, 2. März 2011

Parlamentarische Initiative für eine umfassende Familienpolitik

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarischen Initiative für eine umfassende Familienpolitik Stellung zu nehmen.

Sie begrüsst die Stossrichtung der Initiative, die Bund und Kantone auf der Grundlage der Verfassung verpflichten will, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern und insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen.

Familienpolitik als Kinder- und Jugendpolitik

Wenn es um die Festlegung einer umfassenden Familienpolitik geht, sollte den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen – den verletzlichsten Gliedern von Familien – jedoch besondere Beachtung geschenkt werden. Gerade in diesem Bereich würde die Kommission verpflichtende Bundeskompetenzen begrüssen. Die EKM empfiehlt daher, den Absatz der parlamentarischen Initiative von Norbert Hochreutener, der den Bund auffordert, die Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen zu fördern, im Verfassungsartikel zu berücksichtigen.

Es wäre weiterhin Sache der Kantone und privater Organisationen, Fördermassnahmen zu ergreifen. Der Bund könnte jedoch gleichzeitig lenkend und koordinierend wirken. Eine grössere Verbindlichkeit in der Bundesverfassung würde zu einer übersichtlicheren familien- und schulergänzenden Angebotsstruktur und zur Entwicklung bedarfsgerechter Angebote beitragen.

Familienpolitik als Integrationsförderung

2009 hat die EKM Empfehlungen zur Frühförderung veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass in der Praxis im Hinblick auf familien- und schulergänzenden Strukturen ein Bedarf nach übergreifenden Konzepten und Strategien besteht. Seit Jahren fordern verschiedenste politische Akteure Massnahmen zur Verbesserung des Angebots. Die Notwendigkeit für einen Ausbau des Tagesstrukturangebotes für Kinder im Frühbereich und im Vorschulalter ist unbestritten.

Frühförderung trägt sowohl familien- als auch integrationspolitischen Anliegen Rechnung.¹ Dabei hat sie sich von einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive leiten lassen. Angebote der Frühförderung <u>für alle</u> – ungeachtet ihrer sozioökonomischen Situation und ihres aufenthaltsrechtlichen Status – sind in ihren Augen eine wichtige Voraussetzung für Chancengleichheit.

Die Anstossfinanzierungen, die in den vergangenen Jahren im Rahmen der Modellvorhaben realisiert werden konnten, begrüsst die EKM. Aufgrund des Fehlens eines auf Dauer angelegten strukturellen und finanziellen Engagements des Bundes ist die Nachhaltigkeit dieser Massnahmen jedoch eingeschränkt. In ihren Empfehlungen fordert die Kommission den Bund deshalb auf, die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Frühförderung stärker zu steuern und besser zu koordinieren. Sie würde es begrüssen, wenn eine "umfassende Familienpolitik" hierzu die verfassungsmässige Grundlage bilden würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen Der Präsident



Francis Matthey

¹ EKM (2009): Frühförderung – Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen.



Bachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen

Bundesamt für Sozialversicherungen Frau Yvonne Haldimann Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Zürich | Bern | Luzern, 3. März 2011

07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik.

Vernehmlassungsstellungnahme von <u>männer.ch</u> zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) vom 13. Oktober 2010

Sehr geehrte Damen und Herren Sehr geehrte Frau Haldimann

männer.ch ist der Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen. Wir vertreten 20 Fach- und Basisorganisationen aus dem Bereich der Buben-, Männer- und Väterarbeit. Als Dachverband und nationale Interessensvertretung der gleichstellungsorientierten Männer setzen wir uns täglich für eine lebensdienliche, demokratische Geschlechter-, Familien-, Wirtschafts- und Verteilungspolitik ein.

Gern nutzen wir die Gelegenheit, unsere Meinung zum Vorentwurf für eine neue Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik zu formulieren.

Allgemeine Würdigung

Mit dem neuen Verfassungsartikel 115a BV sollen Bund und Kantone verpflichtet werden, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern und insbesondere für ein bedarfsdeckendes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zu sorgen. männer.ch begrüsst dieses Anliegen grundsätzlich. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Element einer modernen Chancengleichheitspolitik, welche es Männern und Frauen, Vätern und Müttern gleichermassen erlauben soll, das für sie passende Familienarbeitsmodell zu finden. Ein verstärktes Engagement von Bund und Kantonen in diesem Bereich ist essenziell.

Die familienergänzende Tagesbetreuung ist dabei ein zweifellos notwendiges und förderungswürdiges Element: männer.ch fordert ein grundsätzliches Recht des Kindes auf einen Betreuungsplatz gemäss Art. 18 der UNO-Kinderrechtskonvention und begrüsst den neuen Verfassungsartikel als Schritt in die richtige Richtung.



männer.ch betont jedoch, dass sich die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht auf das Ziel beschränken darf, mittels geeigneter Tagesbetreuungsstrukturen die Entlastung der Mütter von der Familienarbeit und Erziehungsverantwortung anzustreben, um die Erwerbsquote der Frauen/Mütter zu erhöhen.

Es geht gleichermassen um das Ziel, eine alltagsnahe väterliche Präsenz in der Kindererziehung und im Familienleben zu ermöglichen und zu stärken.

Insofern kritisiert <u>männer.ch</u> den im vorgeschlagenen Verfassungsartikel vorgenommenen Fokus auf die familienergänzende Tagesbetreuung, den wir als ergänzungsbedürftig wahrnehmen.

Auch wenn <u>männer.ch</u> Rahmenbedingungen fordert, die es jedem einzelnen Elternpaar erlaubt, das für sie passende Modell für die Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu wählen, sehen wir in der Schaffung entsprechender Angebote auch die Gefahr, dass einem immer stärkeren «Outsourcing» der Kindererziehung der Weg geebnet wird und die Eltern sich – nicht zuletzt aus Zeit- und Belastungsgründen – in gewisser Weise aus ihrer Erziehungsaufgabe «stehlen» können. Hier wünschen wir uns, dass die alltagsnahe elterliche Präsenz stärker gewürdigt und die Väter mit ihren 50 Prozent der Verantwortung für die Familienarbeit ernst und wahrgenommen werden.

Neben der Verbesserung der Tagesbetreuungsstrukturen bedarf es aus Sicht der Männer und Väter deshalb zusätzlicher spezifischer Massnahmen, um das familiäre Engagement der Väter zu fördern und zu einer gesellschaftlichen Selbstverständlichkeit werden zu lassen. Diese Massnahmen umfassen nicht nur die Ebenen Sensibilisierung und Motivation, sondern müssen zwingend auch um Massnahmen ergänzt werden, welche familienengagierten Vätern anderweitig Entlastung bringen. Wir möchten bereits an dieser Stelle im Hinblick auf eine fruchtbare Umsetzung des Verfassungsartikels darauf hinweisen, dass auch Männer ein Vereinbarkeitsproblem haben, dieses sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Rollenverständnisse und gewachsener Aufgabenverteilungen anders präsentiert als bei den Frauen. Die Männer und Väter sind deshalb als spezifische Zielgruppe mit spezifischen Bedürfnissen zu reflektieren und zu berücksichtigen.

Zudem ist es aus unserer Sicht wichtig, nicht global von «Familie» zu sprechen, sondern die Familienmitglieder zu benennen. Dies ist für uns deshalb von entscheidender Bedeutung, weil die Bedeutung der Väter im familiären System ohne explizite Nennung gern in den Hintergrund gedrängt wird oder ganz «vergessen» geht.

Konkrete Änderungsvorschläge

Aus Sicht von <u>männer.ch</u> muss der vorgeschlagene Familienartikel aus den genannten Gründen ergänzt werden, um die Bedeutung der Väter sichtbar zu machen und den Horizont eines geschlechterübergreifenden Verständnisses effektiver Familienförderung aufzuzeigen resp. weitere Umsetzungsschritte in diese Richtung vorzuspuren.



Bachverband der Schweizer Männer- und Vätererganisationen

Unser konkrete Formulierungsvorschlag:

Art. 115a Familienpolitik

1 Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Mütter, Väter und Kinder. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.
2 Bund und Kantone fördern die alltagsnahe Präsenz beider Elternteile ab Beginn der Elternschaft und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.

3 Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit besten Grüssen

Markus Theunert, lic.phil.I

M.TL ._ 1

Präsident

theunert@maenner.ch

Tel. 079 238 85 12

Paul Genfperle, lic.rer.pol.

Geschäftsführer

gemperle@maenner.ch

Tel. 079 600 32 00



Parlamentarische Initiative "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik"

Stellungnahme des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz

Winterthur und Zofingen, 31. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben genannten parlamentarischen Initiative.

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz vereint die Verbände für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Betreuung, Vertreterinnen und Vertreter von Krippen, Kitas und Horten sowie Forschung, Bildung, Wirtschaft und Politik. Als Plattform setzt es sich für den Informationsfluss zwischen den unterschiedlichen Bereichen sowie das gemeinsame Betrachten unterschiedlicher Kinderbetreuungsformen ein. Im Zentrum der Bemühungen des Netzwerks steht das Erreichen eines qualitativ hochstehenden Betreuungsangebotes in der Schweiz, das sich am Wohl des Kindes ausrichtet.

Als Dachorganisation im Bereich der Kinderbetreuung nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung und bitten Sie darüber hinaus die Stellungnahmen unserer Mitglieder zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz spricht sich für die Schaffung einer Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik aus. In diesem Sinne unterstützt es den Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 13. Oktober 2010.

Massnahmen zum Schutz der Familie

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familien bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ist heute bereits in Art. 116 Abs. 1 Satz 1 BV geregelt und unbestritten. Die Übernahme in den neuen Art. 115a Abs. 1 BV erscheint zweckmässig.

Die Unterstützungskompetenz des Bundes in Bezug auf Massnahmen für Familien (Art. 116 Abs. 1 BV) ist heute die zentrale familienpolitische Regelung, auf der auch die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung basieren. Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz begrüsst deshalb sehr, dass diese Kompetenz in den neuen Verfassungsartikel 115a BV integriert werden soll.

Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist in unserer Gesellschaft aus verschiedensten – sozial-, familien-, gleichstellungs-, integrations-, bildungs- und wirtschaftspolitischen – Gründen zentral. So ist die Vereinbarkeit für viele Familien – insbesondere Einelternfamilien – aus ökonomischer Sicht unverzichtbar und damit Teil der Armutsbekämpfung. Ist die Vereinbarkeit gegeben, erhöht dies zudem die Gestaltungsfreiheit des Familienlebens (z.B. Kind und Karriere).

Geschäftsstelle Netzwerk Kinderbetreuung, ein Mandat von mcw assistenz]&[koordination, Molli-Park 2a, 4800 Zofingen, info@netzwerk-kinderbetreuung.ch, 062 752 20 30

netzwerk :: kinderbetreuung

Die Unterstützungskompetenz des Bundes nach Art. 116 Abs. 1 Satz 2 BV reicht nicht aus, um die Kantone zu Massnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verpflichten. Der Bund kann lediglich Massnahmen Dritter unterstützen und ist damit auf freiwillige Initiativen angewiesen. So bestehen bisher 26 kantonale, wenig aufeinander abgestimmte Systeme. Dies ist auch gemäss Begleitbericht nicht sinnvoll und eine grössere Kohärenz sowie eine gemeinsame Stossrichtung von Bund und Kantonen wäre anzustreben.

Deshalb unterstützt das Netzwerk Kinderbetreuung die Verankerung einer Regelung zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone in der Verfassung (Art. 115a Absatz 2, Satz 1), womit der Bund eine verpflichtende Förderungskompetenz in diesem Bereich erhält.

Bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen

Wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist unter anderem ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsstrukturen. Mit der Anschubfinanzierung des Bundes konnte der Ausbau zwar stark gefördert werden, aber die Nachfrage übertrifft nach wie vor das Angebot. Schätzungen sprechen von 50'000 fehlenden Plätzen, was 120'000 betreuten Kindern entsprechen würde.³

Das Netzwerk Kinderbetreuung begrüsst deshalb auch ausdrücklich die Verfassungsgrundlage für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen durch Bund und Kantone (Art. 115a Abs. 2, Satz 2). Eine Verfassungsgrundlage, die auch Gesetzgebungskompetenzen enthält, ist umso mehr angezeigt, als sich die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) darauf beschränkt, Empfehlungen für die familienergänzende Betreuung im Frühbereich zu erarbeiten und auf ein interkantonales Konkordat verzichtet. Es ist deshalb angezeigt, Bund und Kantone als wichtige Akteure gemeinsam in die Pflicht zu nehmen und die Kompetenzen klar zu definieren.

In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass neben der Quantität auch die Qualität der Betreuung zum Wohle des Kindes gesichert und gefördert werden sollte. Das Netzwerk Kinderbetreuung begrüsst deshalb die Totalrevision der Pflegekinderverordnung (PAVO) und damit die Erarbeitung einer neuen Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV). Dieser Prozess muss zur Sicherung der Betreuungsqualität durch die konsequente Ausrichtung am Kindswohl genutzt werden und wäre in diesem Sinne als unerlässliche Ergänzung zu einer Verfassungsgrundlage mit quantitativer Stossrichtung zu verstehen.

Bundeskompetenz zur Festlegung von Grundsätzen

Das Netzwerk Kinderbetreuung begrüsst auch ausdrücklich die Verpflichtung des Bundes, gesetzgeberisch aktiv zu werden, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen, um die Ziele der Vereinbarkeit zu erreichen (Art. 115a Abs. 3 BV). Ebenso zu begrüssen ist, dass die Unterstützungskompetenz des Bundes fakultativ ist, um Fehlanreize zu vermeiden.

Infras (2005): Familienergänzende Kinderbetreuung: Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale. http://edudoc.ch/record/24070/files/Wissenschaftlicher_Bericht.pdf, Einsicht am 20.12.2010.
2 SODK (2010): Familienergänzende Betreuung (FEB) im Frühbereich. http://www.sodk.ch/de/fachbereiche/familienergaenzende-betreuung-im-fruehbereich.html, Einsicht am 20.12.2010.
Frage Sylvie Perrinjaquet (2010): Structures d'accueil de la petite enfance. Concordat intercantonal.
http://www.parlament.ch/f/suche/pages/geschaefte.aspx?gesch_id=20105491, Einsicht am 20.12.2010.



Harmonisierung der Alimentenbevorschussung

Das Netzwerk Kinderbetreuung äussert sich inhaltlich nicht zu Absatz 4 zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung, ist jedoch wie die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit der Ansicht, dass sich der neue Verfassungsartikel auf das familienpolitische Kernthema der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit begrenzen sollte.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Jaun, Präsident

Miriam Wetter, Geschäftsstelle



Sekretariat der nationalrätlichen Kommission SGK Bundeshaus 3003 Bern

Bern, den 11. Februar 2011

Parlamentarische Initiative 07.419
Familienpolitik – Bundesverfassungsartikel

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 07.419 zu äussern. Der Vorstand des Dachverbandes der Familien- und Elternorganisationen, Pro Familia Schweiz, nimmt wie folgt Stellung:

I Vorbemerkung

Pro Familia Schweiz setzt sich seit 70 Jahren für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Familien ein und fordert eine nachhaltige Familienpolitik. In all diesen Jahren wurden dank dem steten Druck unseres Dachverbandes und ihrer Exponenten einige Verbesserungen erzielt. Doch die familialen Lebensbedingungen sind einem steten Wandel unterworfen. Die gesellschaftlichen Veränderungen sind unter anderem in der Vielfalt der Familien- und Lebensformen sichtbar.

Die Familienrealitäten haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Diese Veränderungen rufen nach gezielten politischen Antworten. Ob Einverdiener-Familien oder Doppelverdiener-Familien, ob Eineltern- oder Patchworkfamilien, ob klassische, vertauschte oder gemischte innerfamiliäre Rollenverteilung, ob junge Familien oder Familien in späteren Lebensphasen mit Verantwortung für die älter werdende Generation – alle sollten die Möglichkeit haben, frei entscheiden zu können, auf welche Weise sie füreinander



Verantwortung übernehmen und füreinander einstehen wollen. Doch um diese Wahlfreiheit sicherzustellen, brauchen Familien Zeit, Infrastrukturen, Einkommen und faire Chancen. Die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Politik müssen die Rahmenbedingungen so setzen, dass die übernommene Verantwortung für die jüngere wie auch für die ältere Generation von allen Familien wahrgenommen werden kann.

In den vergangenen Jahrzehnten konnte auf Grund fehlender klarer Bundesverfassungskompetenz keine nationale kohärente Familienpolitik umgesetzt werden. Auffallend ist, dass im Rahmen der Gesamtrevision der Bundesverfassung, der Gesetzgeber der Familie nicht mehr Bedeutung geschenkt hat und lediglich den früheren Artikel 34 quinquies in einen Artikel 116 umgewandelt hat. Dies ist umso erstaunlicher, weil in diesen 60 Jahren seit der Einführung des Artikels 34quinquies die Familien einen grossen Wandel durchgemacht haben, und der Alltag sie vermehrt herausgefordert hat.

Diese Veränderungen wurden in den Kantonen wahrgenommen. Einige Kantone hatten bereits zwei Jahrzehnte vor der Diskussion um die neue Bundesverfassung eine Diskussion über die Notwendigkeit eines kantonalen Verfassungsartikels zur Familie lanciert. Diese Diskussion löste richtigerweise auch eine Diskussion über die Definition der Familie aus. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass mit Ausnahme des Kantons Appenzell Ausserrhoden, kein Kanton die Familie explizit definiert hat. Mittlerweile hat die grosse Mehrheit aller Kantone einen Artikel zur Familie in ihrer kantonalen Verfassung verankert. Familie ist offen formuliert und erlaubt dadurch die Förderung und Unterstützung aller Familien, in Anerkennung der Vielfalt der Lebensformen. Doch die Analyse der kantonalen Verfassungsnormen zeigt, dass nicht alle Kantone die gleichen Prioritäten setzen. Daher ist eine Bundesverfassungsnorm, welche die familienpolitischen Ziele umfassend beinhaltet, sinnvoll.

II Die familienpolitischen Herausforderungen

Der Bericht der SGK-N geht näher auf die bevorstehenden Herausforderungen ein. Er erwähnt insbesondere drei Themen: der Ausgleich finanzieller Belastung, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Stärkung des Familienlebens. Der zweite Bereich, jener der Vereinbarkeit, fokussiert auf die Kinder und auf deren Mütter mit guter Ausbildung. Die Feststellung (sh. Seite 8 des französischen Berichtes), dass ihre Berufstätigkeit aus volkswirtschaftlichen Gründen wichtig sei, führt zu einer inakzeptablen Diskriminierung aller anderen Frauen, die dank ihrer Erwerbstätigkeit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung ihrer Familie leisten. Die Problematik der Vereinbarkeit ist längst nicht mehr nur ein Frauenthema, Männer äussern ebenfalls vermehrt den Wunsch ihre Erwerbsarbeit mit ihrem Privatleben vereinbaren zu können, wie dies in einer soeben publizierte Studie "Was Männer wollen!", welche Pro Familia Schweiz im Auftrag des Kantons St. Gallen, festgehalten wird. Es ist daher erstaunlich, dass die Kommission sich auf eine ausschliesslich weibliche Argumentationslinie konzentrierte.

Ferner gilt es zu vermerken, dass die Fokussierung auf Kinder einen wesentlichen Aspekt ausblendet. Wir stehen bereits heute im Bereich Vereinbarkeit vor einer neuen Herausforderung, gemeint ist die Work-Care Problematik.



Generell ist festzustellen, dass die spezifischen Herausforderungen, mit welchen Familien in späteren Lebensphasen konfrontiert sind, in dieser Vorlage ausgeblendet bleiben. Selbst wenn es beiden Eltern während der Kinderphase unter gewissen Bedingungen möglich ist, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen, muss festgestellt werden, dass in der späteren Lebensphase ein neues Ungleichgewicht entsteht. Viele - vorwiegend Frauen - übernehmen eine Mitverantwortung für pflegebedürftige Angehörige und reduzieren oder verzichten gar auf ihre Erwerbstätigkeit, um Unterstützung und Begleitung zu schenken. Dieser Schritt hat für die Familiengemeinschaft unterschiedliche ökonomische Folgen.

Wenn nun über einen zukunftsweisenden Verfassungsartikel nachgedacht wird, muss der intergenerationelle Aspekt – im Sinne einer Berücksichtigung aller Generationen - besser berücksichtigt werden. Familien brauchen primär Zeit, Geld und Infrastrukturen. Ein Bundesverfassungsartikel muss diesen drei Faktoren gerecht werden.

III Die Rolle des Bundes

Bis anhin hat der Bund subsidiär seine Verantwortung wahrgenommen. Doch auch wenn Subsidiarität als Grundsatz wertvoll sein kann, gilt es immer zu prüfen, ob dieser Leitgedanke nicht zu Diskriminierungen führt. Die Entwicklung der Familienpolitik in den letzten Jahrzehnten zeigt denn auch auf, dass der Zugang zu gewissen Angeboten und die damit verknüpften Bedingungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Der Föderalismus hat zur Folge, dass Familien unterschiedlich behandelt werden, was unter anderem auch dem Artikel 8 BV widerspricht.

Die in den letzten Jahren vorgenommenen Gesetzesänderungen (Mutterschaftsurlaub, Kinder- und Ausbildungszulagen, Prämienreduktion im KVG und BG über die Schwangerschaftsberatungsstellen) sind erste Schritte in Richtung Harmonisierung und Gleichstellung aller Familien. Dennoch bleiben zahlreiche Hürden auf dem Weg der Gleichstellung aller Familien, in Anerkennung der Vielfalt der Lebensformen, die überwunden werden müssen. Der Grundsatz zur Subsidiarität, die Anerkennung des Föderalismus dürfen nicht Grundlage der Diskriminierung und der Ungleichbehandlung der wichtigsten Zelle der Gesellschaft - der Familie – sein.

IV Würdigung des Initiativtextes

Die Kernthemen der parlamentarischen Initiative sind wesentliche Pfeiler der Familienpolitik. Wir begrüssen die Aussage der SGK-N, wonach die aufgenommenen Themen wichtige Elemente einer umfassenden Familienpolitik seien. Somit ist auch gesagt, dass diese Liste der Themen nicht vollständig ist. Auch teilen wir die Auffassung, dass ein neuer familienpolitischer Verfassungsartikel nur sinnvoll ist, wenn er dem Bund neue Kompetenzen zuweist, damit die familienpolitischen Ziele umgesetzt werden können.



1 Finanzielle Entlastung – Weiterer Handlungsbedarf

Die SGK-N verweist auf die bereits erfolgten Revisionen (Steuerrecht, Arbeitsrecht bzgl. Mutterschaftsurlaub, Harmonisierung der Mindestkinder- und Ausbildungszulagen). Dieser Verweis soll aufzeigen, dass keine Verfassungsänderung für die Sicherstellung der Existenzgrundlage notwendig ist. In der Tat beziehen sich Art. 127 BV und Art. 128 BV zwar nicht explizit auf die Familie aber auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Generell jedoch subsumiert der Begriff Familie im Steuerrecht Eltern mit Kind. Familien in späteren Lebensphasen sind bis anhin nicht Gegenstand gesetzgeberischer Tätigkeit. Dazu braucht es zwar keine Anpassung der Art. 127 BV und 128 BV aber sehr wohl eine **Ausweitung der verfolgten familienpolitischen Ziele**, damit die sog. Scharniergeneration (die Generation, die sowohl Verantwortung ihren Kindern und Grosskindern als auch ihren betagten Angehörigen, übernimmt) nicht in der Übernahme pflegerischer Verantwortung schlechter gestellt wird.

Angesichts der langsamen aber steten Erosion des unteren Mittelstandes sollte auch der ökonomischen Existenzsicherung der Familien in allen Lebensphasen eine besondere Bedeutung zukommen. Ferner sind auch Familien, die trotz ihrer Erwerbsarbeit nicht über genügend Einkommen verfügen, um am gesellschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen zu können (sog. Working Poor), angesprochen. Nach wie vor fehlt eine klare unmissverständliche Verfassungsgrundlage, die den Bund ermächtigen würde, in diesen Bereichen zu intervenieren oder die Kantone zum Handeln verpflichten würde. Die langwierigen Diskussionen um die Umsetzung der Pa.lv. 00.436n und 00.437n zeigen auf, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht. Das gleiche gilt für die nach wie vor offene Frage der Harmonisierung der Alimentenhilfe.

Schliesslich muss einmal mehr darauf hingewiesen werden, dass die Übernahme von elterlicher Verantwortung zu einer mittel- und langfristigen finanziellen Beeinträchtigung führen kann, da oft die selbst erwirtschafteten Renten tiefer ausfallen als jene der Personen ohne elterliche oder familiäre Verantwortung. Die Existenzsicherung der Personen mit Familienverantwortung bleibt daher ein wichtiges Thema, leisten sie doch alle unschätzbare und unverzichtbare Arbeit in den Bereichen Erziehung und Betreuung.

Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit – Verfassungsgrundlage erforderlich

Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass bis anhin der Bund über keine Verfassungsgrundlage verfügte, welche ihm ein kohärentes Handeln zur Förderung der Vereinbarkeit ermöglichte. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Förderung der Vereinbarkeit ist Handlungsbedarf angebracht.

Wirtschaftswachstum, Wohlstand und soziale Sicherheit entstehen unter anderem auch dank gut qualifizierten, effizienten und motivierten Arbeitskräften. Die demographischen Veränderungen haben jedoch zur Folge, dass die Wirtschaft noch mehr als in der Vergangenheit auf Männer und Frauen angewiesen ist, die ihre verschiedenen Lebensbereiche - Berufs-, Familien- und Privatleben - ausbalancieren können. Denn nur



wenn die Schnittstellen zwischen Familie, Privatleben und Wirtschaft von allen erkannt werden, löst sich der heute noch oft vorhandene Widerspruch zwischen Erwerbs- und Privatzeit.

Wir begrüssen die Schaffung einer Verfassungsnorm, welche dem Bund Rechtsetzungskompetenzen verleiht, damit auch die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Männern und Frauen gefördert werden kann.

3 Kinder- und Jugendförderung – **Umfassende Förderungskompetenz in Art. 67 BV verankern**

Auch wenn wir die Analyse der SGK-N teilen, die aus rechtssystematischen Überlegungen erfolgt, sind wir der Auffassung, dass im Rahmen der Änderung der vorgeschlagenen Verfassungsnorm, welche vom Volk und Stände genehmigt werden muss, es durchaus angebracht ist, zeitgleich eine Ergänzung des Artikels 67 BV vorzunehmen, damit eine umfassende Förderungskompetenz dem Bund - analog zum Bildungsartikel - für die Mitgestaltung einer effizienten und kohärenten Förderung der Kinder und Jugend übertragen wird.

V Schaffung eines neuen Verfassungsartikels

Wie aus der kurzen Analyse des Dokumentes der SGK-N hervorgeht, besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Wir möchten aufgrund unserer Analyse die Handlungsfelder präzisieren:

1 Definition der familienpolitischen Ziele

Wichtigster Handlungsbedarf besteht in der Definition der familienpolitischen Ziele und somit in der Anerkennung der erbrachten familialen Leistungen. Es muss dem Gesetzgeber gelingen, die neuen demographischen Herausforderungen in das Familienverständnis, welches eine neue Verfassungsgrundlage prägt, zu integrieren und so neue Akzente zu setzen. Denn um Verantwortung für Kleinkinder, für Jugendliche oder in späteren Familienphasen, für betagte Angehörige übernehmen zu können, brauchen Familien Zeit, Infrastrukturen, Einkommen und faire Chancen. Die vorgeschlagene Begrenzung des Verfassungsartikels entspricht nicht den heutigen familienpolitischen Herausforderungen.



2 Existenzsicherung: Koordinations- und Harmonisierungsbedarf

Trotz der bereits bestehenden Verfassungsnormen, die die wirtschaftliche Existenzsicherung der Familien implizit beinhalten, erachten wir einen Ausbau der Kompetenzen, respektive der Koordinations- und Harmonisierungsmöglichkeiten auch zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage als notwendig. Wir haben darauf hingewiesen, dass bis anhin für gewisse Bereiche (z.B. Ergänzungsleistungen für Familien, Harmonisierung der Alimentenhilfe, usw.) keine klare Verfassungsnorm vorhanden sei, deshalb muss die neue Norm breiter gefasst werden.

3 Erweiterung der Tragweite des Artikels 115a Absatz 1

Wir begrüssen die Schaffung eines neuen Artikels 115a "Familienpolitik", erachten aber, wie bereits erwähnt, die Übernahme des geltenden Artikels 116 Absatz 1 BV als ungenügend.

Familie ist ein geeigneter Begriff, um jene Lebensformen zu bezeichnen, die sich durch die Gestaltung der grundsätzlich lebenslangen Beziehungen von Eltern und Kindern im Generationenverbund, von Geschwistern untereinander und zur Verwandtschaft konstituieren und als solche gesellschaftliche Anerkennung finden.

Wir erachten es als unabdingbar, dass die Familie als ein zeitlich überdauernder Ort des Aufgenommen-Werdens, der Zugehörigkeit, der Orientierung für jeden Menschen ungeachtet seines Alters, seines Geschlechts und seiner psychischen oder physischen Benachteiligung wahrgenommen wird. Denn die Familie leistet einen entscheidenden Beitrag für die Wahrnehmung der Grundbedürfnisse, für das Wohlbefinden und die Entwicklung eines jeden Menschen: sie bietet Schutz, Beistand, Pflege, Wertschätzung, Liebe und Zuneigung.

Um diese Leistungen erbringen zu können, müssen Familien **unterstützt und gefördert** werden. Im Wissen um die Schwäche des heutigen Artikels 116 BV Absatz 1, verlangen wir, dass vor dem vorgeschlagenen ersten Absatz einen neuen Absatz eingefügt und danach der erste Absatz des neuen Artikels 115a BV präziser formuliert wird:

115a, Absatz 1 (neu)

Der Bund und die Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für das Wohl der Familie.

115a, Absatz 1 (wäre neu Absatz 2)

Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie im Generationenverbund. Er fördert und unterstützt Massnahmen, damit die Familie ihre vielfältige Verantwortung übernehmen kann.



Die Kommission des Nationalrates macht mit Recht darauf aufmerksam, dass bis anhin der Bund kaum selber agieren durfte, umso erstaunlicher ist es, angesichts der bestehenden Mängel, dass sie sich auf die Schutzfunktion beschränkt. Wir sind der Auffassung, dass bereits im Zweckartikel (Absatz 1 des SGK-N Entwurfs) Fördermassnahmen erwähnt werden müssen. Sie erlauben die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Familien in ihren verschiedenen Lebensphasen und entsprechen den in der Bundesverfassung verankerten Sozialziele (Art. 41 Absatz 1c).

4 Vereinbarkeit – Für ein Recht auf Infrastrukturen auch in späteren Lebensphasen

Der zweite Absatz des Kommissionsvorschlages ist der Vereinbarkeit gewidmet. Wir unterstützen den Grundsatz, wonach Bund und Kantone für ein bedarfsgerechtes, flächedeckendes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen sorgen müssen. Die gewählte Formulierung zeigt die kinder- und jugendspezifische Ausrichtung. Angesichts der wachsenden Bedürfnisse der sog. Scharniergeneration, erwerbstätige Frauen und Männer, die Mitverantwortung für pflegebedürftige Angehörige übernehmen und oft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stossen, müssen auch diese Personen das gleiche Recht auf Infrastrukturen wie Eltern von Kleinkindern und Jugendlichen haben (zum Beispiel Tagesheimplätze für betagte Angehörige oder Wochenend-Entlastungsdienste). Das Bedürfnis nach Infrastrukturen ist in jeder Lebensphase des Familienlebens vorhanden.

Der neue Verfassungsartikel muss dieser Gegebenheit Rechnung tragen.

115a, Absatz 2 (wäre neu 3)

Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsinfrastrukturen für Kinder, Jugendliche und pflegebedürftige Angehörige.

5 Klärung der Rolle des Bundes

Absatz 3 des neuen Artikels 115a beschränkt sich auf die Förderung der Vereinbarkeit. Die Formulierung lehnt sich an jene bereits vom Volk und Stände gutgeheissene Formulierung des Bildungsartikels an und verlangt ein klares Handeln, falls die Kantone ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Die Begrenzung auf die Thematik der Vereinbarkeit erscheint uns jedoch als einengend, dies nicht zuletzt, weil auch in anderen Bereichen Koordinationsbedarf besteht. Wir verlangen in Ergänzung zu Absatz 3 (SGK-N) einen zusätzlichen Absatz.

115a, Absatz 3 (wäre neu 4)

Reichen die Bestrebungen von Kantonen und Dritter nicht aus, so legt der Bund die Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.



115a, Absatz 5 (neu)

Reichen die Bestrebungen von Kantonen nicht aus um das Wohl der Familie zu sichern, erlässt der Bund entsprechende Vorschriften. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Ergänzungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

PRO FAMILIA SCHWEIZ

Der Präsident

Laurent Wehrli

Die Geschäftsführerin

Dr. Lucrezia Meier-Schatz

PRO JUVENTUTE

Thurgauerstrasse 39
Postfach, 8050 Zūrich
Telefon 044 256 77 77
Fax 044 256 77 78
info@projuventute.ch
www.projuventute.ch
PC-Konto 80-3100-6



Pro Juventute, Postfach, CH-8050 Zürich

BSV Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 10. März 2011

07.419 Parlamentarische Initiative: Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik – Vernehmlassungsbeitrag der Stiftung Pro Juventute Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt Pro Juventute die Gelegenheit für eine Stellungnahme zum Erlassentwurf des neuen Verfassungsartikels 115a Familienpolitik der Bundesverfassung wahr.

Allgemein

Pro Juventute begrüsst die parlamentarische Initiative, die einen Verfassungsartikel zur Familienpolitik einführen will und unterstützt grundsätzlich den Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 13. Oktober 2010.

Die Einführung eines Verfassungsartikels zur Familienpolitik und die damit verbundene Erweiterung der Handlungskompetenz des Bundes im Bereich Familienpolitik braucht es unserer Ansicht nach dringend. Der Bund signalisiert mit der Einführung des Artikels zur Familienpolitik, dass er in diesem Bereich Verantwortung übernehmen will, die für unsere Gesellschaft ausserordentlich wichtigen Leistungen von Familien anerkennt und durch bessere Rahmenbedingungen zusätzlich unterstützen will.

Zudem leistet der neu zu schaffende Artikel 115a einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz, insbesondere der Artikel 18 und 27, was Pro Juventute sehr begrüsst.

Für eine Verfassungsgrundlage einer Ganztagesbildung für Kinder & Jugendliche Pro Juventute kritisiert am vorliegenden Erlassentwurf jedoch, dass die Forderung der parlamentarischen Initiative 07.419 einer Kompetenznorm zur Förderung der Bildung und

«Machen Sie uns stark, um Kinder und Jugendliche zu stärken.»



Integration von Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigt wurde. Das existierende Instrumentarium des Bundes ist nicht nur im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ungenügend, sondern auch im Bereich der Stärkung des Familienlebens, insbesondere der Bemühungen bezüglich einer umfassenden Bildung der Kinder und Jugendlichen. Eine umfassende Bildung der Kinder und Jugendlichen soll als Intention in die Verfassung aufgenommen werden.

Pro Juventute verlangt, dass es national harmonisierte, rechtliche Vorgaben für eine **Ganztagesbildung** (nicht bloss "Ganztagesbetreuung") der Kinder gibt. Gerade wenn es um politische Rahmenbedingungen für zukunftsfähige Familienmodelle in der Schweiz gehen soll, kommt dem Aspekt einer umfassenden Betreuung im Sinne einer Förderung und Bildung ausserordentliche Bedeutung zu.

Um Ganztagesbildung im Sinne einer umfassenden Bildung konkret zu machen, muss die Entwicklung sogenannter Bildungsnetzwerke oder Bildungslandschaften gezielt gefördert werden, in denen sich die Schule und die privaten und öffentlichen Angebote der ausserschulischen Kinderund Jugendarbeit als sich gegenseitig ergänzende Akteure zu ganzheitlichen Tagesstrukturen vereinen. Da es sich dabei um Tagesstrukturen handelt, welche zusätzlich zum obligatorischen Grundschulunterricht angeboten werden, ist Pro Juventute der Ansicht, dass diesbezüglich eine Ergänzung des neuen Artikels 115a sinnvoll ist, da im Artikel 62 das Thema Ganztagesbildung bzw. Tagesstrukturen nicht behandelt wird.

Zu Art. 115a Absatz 1

Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

Art. 115a, Absatz 1 ist identisch mit dem bisherigen Art. 116 Absatz 1. Die Formulierung ist sehr offen und es werden keine verpflichtenden umfassenden Bundeskompetenzen verankert. Die Aufgaben des Bundes bleiben dadurch sehr unverbindlich. Pro Juventute bedauert dies, da dadurch wohl kaum konkrete Massnahmen zur Verbesserungen der Situation der Familien in der Schweiz zu erwarten sind.

Zu Art. 115a Absatz 2

Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.

Familien sind ausserordentlich stark vom Armutsrisiko betroffen, ganz besonders alleinerziehende Erwachsene und ihre Kinder. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verringert das Armutsrisiko von Familien. Indem der Bund die Kompetenz erhält, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern, konkret durch die Schaffung familien- und schulergänzender Kinderbetreuungsangebote, kann er einen Beitrag zur Bekämpfung der Armut

von Familien leisten und somit das Recht der Kinder auf einen angemessenen Lebensstandard, wie in Artikel 27 der UNO-Kinderrechtskonvention verankert, fördern. Die Grundlagen für familienpolitische Massnahmen sind jedoch weiterhin unbefriedigend. Pro Juventute ist der Ansicht, dass die familialen Leistungen ungenügend abgegolten werden. Nebst einem verbesserten Ausgleich der finanziellen Belastung von Familien braucht es im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ergänzend zu schul- und familienexternen Tagesstrukturen auch weitere Massnahmen, wie beispielsweise flexiblere Arbeitszeitmodelle sowie Elternzeit und (ggf. einkommensabhängiges) Elterngeld.

Zu Art. 115a Absatz 3

Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

Pro Juventute unterstützt die unter Absatz 3 vorgeschlagene Regelung, dass der Bund gesetzgeberisch eingreift, wenn die Bestrebungen der Kantone und Dritter nicht ausreichen. Pro Juventute verlangt jedoch, dass die konkreten, von den Kantonen zu erreichenden Vorgaben sowie das finanzielle Engagement auf Seiten des Bundes verbindlicher geregelt wird.

Zu Art 115a Absatz 4

Er legt Grundsätze über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone fest; er berücksichtigt dabei die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.

Pro Juventute begrüsst die Einführung einer Verfassungsbestimmung über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung im Rahmen des neuen Verfassungsartikels 115a.

Pro Juventute dankt Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungseingabe. Für weitere Fragen steht Ihnen Matthias Vatter, Leiter Public Affairs der Pro Juventute zur Verfügung: matthias.vatter@projuventute.ch

Mit freundlichen Grüssen

Gezeichnet Matthias Vatter Leiter Public Affairs

Pro Juventute

1. V. June Gelly



Bundesamt für Sozialversicherungen				
4	0 4.	MRZ.	2011	Ç
N:o	0.	23	61-	63
	}			

Tagesfamilien Schweiz, Hörenstr.42, 9113 Degersheim

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Degersheim, 2. März 2011

Parlamentarische Initiative "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik" Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Tagesfamilien Schweiz, der Schweizerische Verband für Tagesfamilienorganisationen SVT bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genannter parlamentarischen Initiative und schliesst sich inhaltlich der Stellungnahme des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz an.

Tagesfamilien Schweiz spricht sich für die Schaffung einer Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik aus. In diesem Sinne unterstützt es den Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 13. Oktober 2010.

Massnahmen zum Schutz der Familie

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Familien bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ist heute bereits in Art. 116 Abs. 1 Satz 1 BV geregelt und unbestritten. Die Übernahme in den neuen Art. 115a Abs. 1 BV erscheint zweckmässig.

Die Unterstützungskompetenz des Bundes in Bezug auf Massnahmen für Familien (Art. 116 Abs. 1 BV) ist heute die zentrale familienpolitische Regelung, auf der auch die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung basieren. Tagesfamilien Schweiz begrüsst deshalb sehr, dass diese Kompetenz in den neuen Verfassungsartikel 115a BV integriert werden soll.

Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist in unserer Gesellschaft aus verschiedensten – sozial-, familien-, gleichstellungs-, integrations-, bildungs- und wirtschaftspolitischen – Gründen zentral. So ist die Vereinbarkeit für viele Familien – insbesondere Einelternfamilien – aus ökonomischer Sicht unverzichtbar und damit Teil der Armutsbekämpfung. Ist die Vereinbarkeit gegeben, erhöht dies zudem die Gestaltungsfreiheit des Familienlebens (z.B. Kind und Karriere).

Die Unterstützungskompetenz des Bundes nach Art. 116 Abs. 1 Satz 2 BV reicht nicht aus, um die Kantone zu Massnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verpflichten. Der Bund kann lediglich Massnahmen Dritter unterstützen und ist damit auf freiwillige Initiativen angewiesen. So bestehen bisher 26 kantonale, wenig aufeinander abgestimmte Systeme. Dies ist auch gemäss Begleitbericht nicht sinnvoll und eine grössere Kohärenz sowie eine gemeinsame Stossrichtung von Bund und Kantonen wäre anzustreben. Deshalb unterstützt *Tagesfamilien Schweiz* die Verankerung einer Regelung zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone in der Verfassung (Art. 115a Absatz 2, Satz 1), womit der Bund eine verpflichtende Förderungskompetenz in diesem Bereich erhält.

Bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen

Wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist unter anderem ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsstrukturen. Mit der Anschubfinanzierung des Bundes konnte der Ausbau zwar stark gefördert werden, aber die Nachfrage übertrifft nach wie vor das Angebot. Schätzungen sprechen von 50'000 fehlenden Plätzen, was 120'000 betreuten Kindern entsprechen würde.

Tagesfamilien Schweiz begrüsst deshalb auch ausdrücklich die Verfassungsgrundlage für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen durch Bund und Kantone (Art. 115a Abs. 2, Satz 2). Eine Verfassungsgrundlage, die auch Gesetzgebungskompetenzen enthält, ist umso mehr angezeigt, als sich die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) darauf beschränkt, Empfehlungen für die familienergänzende Betreuung im Frühbereich zu erarbeiten und auf ein interkantonales Konkordat verzichtet. Es ist deshalb angezeigt, Bund und Kantone als wichtige Akteure gemeinsam in die Pflicht zu nehmen und die Kompetenzen klar zu definieren.

In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass neben der Quantität auch die Qualität der Betreuung zum Wohle des Kindes gesichert und gefördert werden sollte. *Tagesfamilien Schweiz* begrüsst deshalb die Totalrevision der Pflegekinderverordnung (PAVO) und damit die Erarbeitung einer neuen Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV). Dieser Prozess muss zur Sicherung der Betreuungsqualität durch die konsequente Ausrichtung am Kindswohl genutzt werden und wäre in diesem Sinne als unerlässliche Ergänzung zu einer Verfassungsgrundlage mit quantitativer Stossrichtung zu verstehen.

Bundeskompetenz zur Festlegung von Grundsätzen

Tagesfamilien Schweiz begrüsst auch die Verpflichtung des Bundes, gesetzgeberisch aktiv zu werden, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen, um die Ziele der Vereinbarkeit zu erreichen (Art. 115a Abs. 3 BV). Ebenso zu begrüssen ist, dass die Unterstützungskompetenz des Bundes fakultativ ist, um Fehlanreize zu vermeiden.

Bundeskompetenz zur Festlegung von Grundsätzen

¹ Infras (2005): Familienergänzende Kinderbetreuung: Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale. http://edudoc.ch/record/24070/files/Wissenschaftlicher_Bericht.pdf, Einsicht am 20.12.2010.

² SODK (2010): Familienergänzende Betreuung (FEB) im Frühbereich. http://www.sodk.ch/de/fachbereiche/familien-generationen-gesellschaft/familienergaenzende-betreuung-im-fruehbereich.html, Einsicht am 20.12.2010.

Frage Sylvie Perrinjaquet (2010): Structures d'accueil de la petite enfance. Concordat intercantonal.

http://www.parlament.ch/f/suche/pages/geschaefte.aspx?gesch_id=20105491, Einsicht am 20.12.2010.

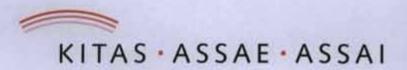
Tagesfamilien Schweiz äussert sich inhaltlich nicht zu Absatz 4 zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung, ist jedoch wie die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit der Ansicht, dass sich der neue Verfassungsartikel auf das familienpolitische Kernthema der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit begrenzen sollte.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Tagesfamilien Schweiz

Nadine Hoch Präsidentin



Bundesamt für Sozialversicherung BSV Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20

3003 Bern

Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 07.419. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) bedankt sich für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative 07.419 Stellung zu nehmen.

Während seines über hundertjährigen Bestehens, KiTaS wurde 1907 als Zentralschweizerischer Krippenverein in Bern gegründet, hat sich der Verband immer wieder für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie engagiert.

Grundsätzliches:

KiTaS begrüsst die Idee eine Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik zu schaffen und unterstützt dementsprechend den Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 13. Oktober 2010.

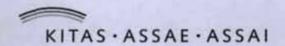
Vereinbarkeit von Beruf und Familie

KīTaS unterstützt die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es ist begrüssenswert, dass der Bund in diesem Bereich mehr Kompetenzen erhält. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nicht nur aus wirtschaftspolitischen Überlegungen wichtig und unterstützungswürdig, sondem auch aus bildungs-, familien-, integrations- und sozialpolitischer Sicht. So trägt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wesentlich zur Verminderung von Familienarmut bei.

Ein Bedarfsgerechtes Angebot von familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen zu schaffen ist ein notwendiger, aber kein hinreichender Schritt. Neben dem quantitativen Ausbau muss vermehrt auch qualitativen Aspekten Beachtung geschenkt werden.

Familien- und schulergänzende Betreuung

Erfreut nimmt KiTaS zur Kenntnis, dass der Verfassungsartikel sowohl die familien- als auch die schulergänzende Kinderbetreuung erwähnt. Er setzt damit ein Zeichen, dass die beiden Bereiche zusammen gehören und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden dürfen.



Finanzielle Kompetenzen des Bundes

Eine finanzielle Beteiligung des Bundes, wie sie in Absatz 3 vorgesehen ist, ist zwingend. KiTaS begrüsst diese Kompetenz ausdrücklich. Es ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Ein grösseres finanzielles Engagement des Bundes forderten KiTaS und der VPOD bereits in ihrer Petition "Familienergänzende Betreuung fair finanzieren". Die Petition fordert den Bundesrat auf, für eine ausreichende und faire Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu sorgen, welche die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt stellt. Dafür ist jährlich mindestens 1% des Bruttoinlandproduktes BIP in Form von öffentlichen Geldmitteln zur Verfügung zu stellen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS)

Hildegard Fässler Präsidentin

Hildegard Vanter

Talin Stoffel Geschäftsführerin